

**II-1251 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

ORIGINAL

A N T R A G

No. 116/A

Präs.: 20. MRZ. 1991

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 entfällt der Ausdruck "Abs. 5".

2. § 6 Abs. 3 lit. a und b lauten:

"a) die erforderlichen Nachweise über die Hochschulreife gemäß § 7 Abs. 1 besitzt;

b) die Nachweise über allfällig erforderliche Kenntnisse, Eignungen oder Fertigkeiten gemäß § 7 Abs. 2 erbringt;"

3. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Das Recht, an einer Universität zum Studium zugelassen zu werden, wird begründet

a) durch den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife in einer der drei folgenden Formen:

1. Besitz eines österreichischen Reifezeugnisses;
2. Besitz eines anderen österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Hochschulreife;
3. Besitz eines ausländischen Reifezeugnisses, das einem österreichischen Zeugnis gemäß lit. a oder b entweder aufgrund einer internationalen Vereinbarung, aufgrund einer Nostrifikation oder aufgrund der Entscheidung des Rektors der österreichischen Universität im Einzelfall gleichwertig ist; ist die Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und die Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so sind vom Rektor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen vor der Immatrikulation vorzuschreiben;

b) durch den Nachweis der besonderen Hochschulreife, das heißt der Erfüllung sämtlicher Erfordernisse, die im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß lit. a in Verbindung mit diesem Zeugnis für die unmittelbare Zulassung zur gewählten oder entsprechenden Studienrichtung erfüllt sein müssen. Für in Österreich ausgestellte Zeugnisse handelt es sich dabei um diejenigen Zusatzprüfungen, die gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung vor der Immatrikulation vorgeschrieben sind. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis aufgrund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die im Abs. 3 festgelegten Fristen nicht gelten.

(2) Erfordert die gewählte Studienrichtung sonstige Kenntnisse, Eignungen oder Fertigkeiten, die durch ein Zeugnis gemäß

- 3 -

Abs. 1 lit. a nicht nachgewiesen werden, oder erfordert sie eine künstlerische Begabung, so sind die Bewerber verpflichtet, vor der Immatrikulation Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen abzulegen.

(3) Ausländer (Staatenlose) können überdies nur dann zum Studium zugelassen werden, wenn an der betreffenden Universität für die gewählte Studienrichtung ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze werden von den einzelnen Universitäten im voraus festgelegt und im jeweiligen Mitteilungsblatt verlautbart. Das oberste Organ der Universität kann auch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern beschließen. Die Bewerbungen müssen bei Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens 1. September, bei Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens 1. Februar bei der gewählten Universität eingelangt sein; diese Frist ist nicht erstreckbar. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Bewerber, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Hochschulstudiums absolviert haben und aufgrund eines universitären oder staatlichen Austauschprogrammes ein Teilstudium in der Dauer bis zu zwei Semestern in Österreich zu absolvieren beabsichtigen, sowie für Ausländer, denen Österreich aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(4) Bewerber, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 4 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung vor der Zulassung zum Studium aufzutragen. Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache gilt insbesondere ein Reifezeugnis aufgrund eines Unterrichtes in deutscher Sprache.

- 4 -

(5) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorstehenden Absätze nicht berührt."

4. Im § 9 Abs. 4 wird das Zitat "§ 7 Abs. 7 bis 9" durch "§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und Abs. 4" ersetzt.

5. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung beziehungsweise Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Wenn diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt werden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen."

6. Im § 28 Abs. 4 wird das Zitat "§ 7 Abs. 7" durch "§ 7 Abs. 4" ersetzt.

7. Dem § 45 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

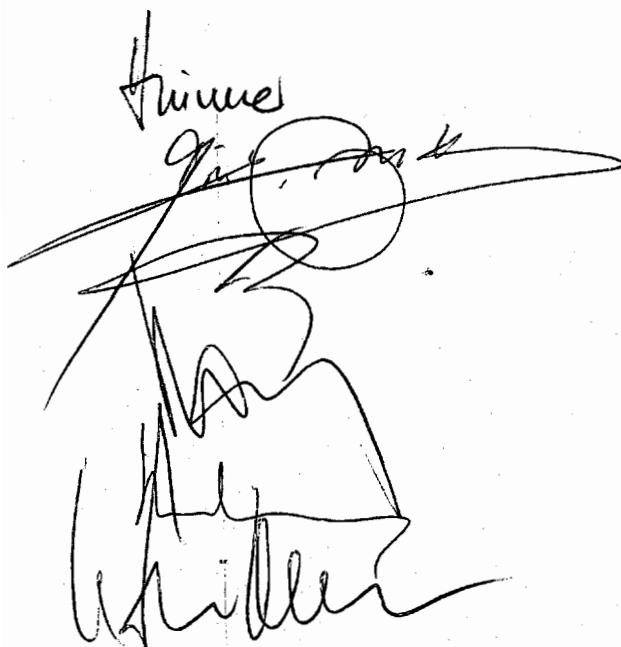
"(10) Die Änderungen dieses Bundesgesetz in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. .../1991 treten mit 1. September 1991 in

- 5 -

Kraft. Sie sind auf die Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 1991/92 anzuwenden.

(11) Die Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 lit. b in der Fassung der Novelle BGBl. .../1991 kann schon vor dem 1. September 1991 erlassen werden, sie tritt jedoch frühestens mit 1. September 1991 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans Grotzschel". The signature is fluid and cursive, with some loops and variations in line thickness.

ERLÄUTERUNGEN

Damit Österreich Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, durch die Österreich Ausländern dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, nachkommen kann, sind legistische Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Diese gründen insbesondere in dem Diskriminierungsverbot des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.3.1957 sowie des derzeit in Verhandlung stehenden Vertrages zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die derzeitige Regelung der Zulassung von Ausländern zum Studium widerspricht dem Diskriminierungsverbot, weshalb im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz eine Anpassung vorzunehmen ist. Insbesondere der § 7 ist so zu gestalten, daß Ausländer - soferne ihnen aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang einzuräumen sind wie Inländern - die Möglichkeit haben, durch die Erfüllung sämtlicher Zulassungsbedingungen für ein bestimmtes Universitätsstudium im Ausstellungsland ihres Reifezeugnisses auch in Österreich zum Studium zugelassen zu werden, ausgenommen diejenigen Erfordernisse, die unabhängig vom erworbenen Zugangstitel von sämtlichen Bewerbern aus sachlichen Gründen zu fordern sind, wie z.B. die Eignungsprüfung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung oder der Nachweis künstlerischer Begabung für die künstlerischen Lehramtsstudien.

Die Regelung folgt einem Grundprinzip, das der Europarat bereits in der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, angedeutet hat und das in einer Erklärung der Mitgliedsstaaten aus 1989 über die Anwendung der Konvention ausdrücklich empfohlen wird, nämlich die Unterteilung in eine allgemeine Hochschulreife (allgemeines Studienniveau) und eine besondere Hochschulreife (für die gewählte Studienrichtung). Davon ausgehend, soll kein Unterschied

- 7 -

mehr zwischen Inländern und Ausländern gemacht werden, sondern grundsätzlich kann jeder zum Studium zugelassen werden, der im Ausstellungsland seines Reifezeugnisses die besondere Hochschulreife für das gewählte Studium erwirbt; dabei handelt es sich beispielsweise um eine Aufnahmsprüfung, eine Zulassungsprüfung bei Numerus clausus-Fächern oder, wie beispielsweise in Österreich, um einschlägige Zusatzprüfungen gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung. Durch diese Maßnahme wird die Einheitlichkeit des Bildungssystems der Staaten im Sinne einer sinnvollen Ergänzung der durch die Reifeprüfung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bestärkt und somit mehr Gerechtigkeit den Bewerbern gegenüber in der Festlegung der besonderen Studienerfordernisse garantiert. Dieses Prinzip wird schon bisher von Deutschland österreichischen Reifezeugnissen gegenüber gehandhabt.

Zugleich faßt die Neuregelung einige Bestimmungen übersichtlicher und klarer; in einigen Fällen erschien eine Zusammenfassung ähnlicher Bestimmungen erforderlich.

Diejenigen Gruppen von Ausländern, die wegen bestimmter Nahebeziehungen zu Österreich eine Erleichterung der Zugangsmöglichkeiten erhalten sollen, sollen künftighin durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung definiert werden. Bisher ist der Katalog der gleichgestellten Ausländer im § 7 Abs. 11 enthalten (z.B. Diplomaten und deren Angehörige; Inhaber von Reifezeugnissen österreichischer Auslandsschulen; Südtiroler), es hat sich aber gezeigt, daß hier eine größere Flexibilität erforderlich ist, die allfälligen politischen Entwicklungen schnell Rechnung tragen kann.

Da diejenigen besonderen Erfordernisse für eine Studienrichtung, die vor der Immatrikulation zu erbringen sind, nunmehr eine geänderte Bedeutung innerhalb des Zulassungssystems erhalten, müssen andererseits diejenigen Erfordernisse, die erst zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt des Studiums zu erbringen

- 8 -

sind (zum Beispiel Zusatzprüfung aus Latein bis zum Beginn des dritten einrechenbaren Semesters), systematisch aus dem Bereich der Zulassungsbestimmungen herausgenommen und in eine eigene Bestimmung aufgenommen werden; systematisch bietet sich hiefür ein eigener Absatz 3a im § 14 an.

Die Änderungen der §§ 4, 6, 9 und 28 betreffen ausschließlich diejenigen Anpassungen der Zitate, die sich aus der Änderung des § 7 ergibt.

Die Anfügung der Abs. 10 und 11 an den § 45 erfolgt zum Zweck des Inkraftsetzens der Novelle.

Hilke